



Allgemeine Vertragsbedingungen:

1. Nutzungsrechte

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass bei der Durchführung des Projekts keine Ergebnisse entstehen, die schutzrechtsfähige Erfindungen darstellen. Sollte dies wider Erwarten doch der Fall sein, so wird die Universität die Rechte hieran dem Auftraggeber auf dessen Wunsch zu dann noch festzulegenden Bedingungen (z.B. Art, Höhe, Dauer der Vergütung) übertragen. Die Rechte der Hochschulerfinder aus §42 ArbEG bleiben unberührt.

Die Universität behält ein einfaches, zeitlich unbeschränktes, unentgeltliches Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen einschließlich etwaiger Schutzrechte und Urheberrechte für eigene Zwecke in Wissenschaft, Forschung und Lehre. Erfinder behalten ein Nutzungsrecht nach den Maßgaben des § 42 Nr. 3 ArbEG.

2. Haftung und Gewährleistung

Die Universität wird die angebotenen Leistungen unter Zugrundelegung des ihr bekannten Standes von Wissenschaft und Technik und unter Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt erbringen.

Die Vertragspartner kennen das mit den Forschungsarbeiten verbundene Erfolgsrisiko. Die Universität übernimmt aufgrund des Forschungscharakters der Arbeiten keine Gewähr für das Erreichen eines bestimmten Erfolges oder dafür, dass das Arbeitsergebnis wirtschaftlich verwertbar oder frei von Rechten Dritter ist.

Die Universität haftet nur für durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Universität für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei Vorliegen von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vorhersehbare, vertragstypische und unmittelbare Schäden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die die vertragswesentlichen Rechtspositionen der Vertragspartner schützen, die ihnen nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen durfte. Die Haftungsbeschränkungen/ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verhaltens, aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Vertragspartner stellt die Universität von Ansprüchen Dritter frei, es sei denn die Haftung beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Universität.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein (1) Jahr; dies gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

3. Geheimhaltung / Veröffentlichung

Die Vertragspartner werden alle als geheimhaltungsbedürftig erklärten oder erkennbaren Informationen technischer oder geschäftlicher Art eines anderen Vertragspartners während und nach Beendigung des Projektes für eine Dauer von zwei (2) Jahren vertraulich behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung des betroffenen Vertragspartners Dritten zur Verfügung stellen.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

- die der Universität nachweislich bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages bekannt waren,
- die die Universität nachweislich rechtmäßig von Dritten erhält,
- die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden,
- die die Universität nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Arbeiten erarbeitet hat.

Der Auftraggeber erkennt das grundsätzliche Interesse der Universität an wissenschaftlicher Publikation an. Ergebnisse der Arbeit dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Zustimmung des Auftraggebers muss mindestens vier Wochen im Voraus eingeholt werden. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung zur Wahrung seiner berechtigten wirtschaftlichen Interessen bis zu drei (3) Monate verweigern. Danach ist die Universität frei zu publizieren. Zwingende Offenbarungsrechte der Erfinder werden hierdurch nicht eingeschränkt. Die Universität wird den Auftraggeber von einer Anzeige nach § 42 Nr. 1 ArbEG unverzüglich informieren.

4.Gültigkeit

Der Vertrag kommt erst durch die Annahmeerklärung des Kanzlers der Universität Ulm oder der Leitung des Dezernats I der Universität Ulm zustande.

5.Sonstiges

Alle Bedingungen des Auftraggebers werden abgelehnt, denen nicht ausdrücklich zugestimmt wird.